



Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt; SR 817.023.41)

Erläuterungen

Artikel 2a Cadmiumhaltige Gegenstände (neu)

Mit dem Erlass dieser Bestimmung wird das bundesrätliche Versprechen, die Abgabe von Cadmium in Gegenständen für den Hautkontakt zu regeln (vgl. Anfrage von Nationalrat Girod vom 30.09.2009), eingelöst.

http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20081091

Artikel 5 Absatz 3^{bis}/Anhang 2a (neu)

Die bisherigen Bestimmungen im zweiten Abschnitt (Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken) basierten auf der Europaratsresolution ResAP(2003)2 zu den Tätowierfarben und Farben für Permanent-Make-up. Inzwischen hat der Europarat diese Resolution überarbeitet. Die neue Fassung ResAP(2008)1 enthält insbesondere Anforderungen an den Gehalt an Schwermetallen und an zwei organischen Kontaminanten (polyzyklische Kohlenwasserstoffe, Benz-a-pyren). Diese Stoffe werden im neuen Anhang 2a aufgelistet.

Art. 14 Abs. 2

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da sie der EN 1400-3 (Anhang 4) widerspricht. Diese EN-Norm enthält keine Anforderung bezüglich eines Zink-Gehaltes.

Art. 21 Abs. 1

Der Wortlaut wird Ziffer 1 des Anhangs der Richtlinie 2004/21/EG der Kommission vom 24. Februar 2004 betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von „Azofarbstoffen“ (13. Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates an den technischen Fortschritt), ABl. L 57 vom 25.02.2004, S. 5, angepasst. Die bisherige Formulierung führte insbesondere im Vollzug zur falschen Auslegung (als Summengrenzwert). Ein textiler oder lederner Gegenstand ist dann nicht konform, wenn der Gehalt von *einem oder von mehreren* der in Anhang 7 aufgelisteten aromatischen Amine 30 mg/kg überschritten ist.

Art. 22 Abs. 1^{bis}

Mit diesem Artikel wird Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 27. März 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Produkte, die das Biozid Dimethylfumarat enthalten, nicht in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, ABl. L 74 vom 20.03.2009, S. 34, ins schweizerische Recht übernommen. Damit soll verhindert werden, dass textile Materialien einschliesslich Polstermöbel und Lederartikel (Schuhe), welche verbotenerweise mit diesem Antischim-

melpilzmittel behandelt werden oder denen dieses Mittel in separaten Sachets beige packt wird, in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden.
Diese Regelung ersetzt die Weisung Nr. 16 des BAG vom 4. Mai 2009.

Art. 22 Abs. 1^{ter}

Mit dieser neuen Bestimmung wird Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von zinnorganischen Verbindungen zwecks Anpassung ihres Anhangs I an den technischen Fortschritt, ABl. L 138 vom 04.06.2009, S. 12–13, ins schweizerische Recht übernommen. Die Verwendung von zinnorganischen Verbindungen in Gegenständen für den Humankontakt wird neu als Gefahr für die menschliche Gesundheit (insbesondere für Kinder) eingestuft. Die konkreten, von verschiedenen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die Gesundheit wurden in einer Risikobewertung nachgewiesen und durch den von der EU-Kommission eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (SCHER) in seiner Stellungnahme vom 30. November 2006 bestätigt.

Anhang 1

Die SN EN 12472:2005 "Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen" wird durch die konsolidierte Fassung SN EN 12472:2005+A1:2009 ersetzt.

Anhang 3

Die SN EN 980 "Graphische Symbole für die Kennzeichnung von Medizinprodukten" ist auch für afokale kosmetische Linsen gültig. Neu die Ausgabe 2008 zu verwenden.

Anhänge 4, 8, 8a und 9

Die Fundstellenangaben wurden den neuen gesetzestechnischen Grundsätzen angepasst.

Anhang 4

In der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. C 38 vom 17.02.2009, S. 11-14, wurden verschiedene neue Normen für Gegenstände im Kinder- und Kleinkinderbereich bezeichnet, die zur Vermutung der Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen im Sinne der vorerwähnten Richtlinie beigezogen werden können. Es sind dies:

- SN EN 1273:2005 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kinderlaufhilfen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren"
- SN EN 1466:2004 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Tragetaschen und Ständer - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren"
- SN EN 13209-1:2004 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kindertragen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren Teil 1: Rückentragen mit Gestell"

Anhänge 8a und 9

Für die folgenden Normen wird die Fundstellenangabe im Amtsblatt der EU der Mitteilung der Kommission vom 17.02.2009 angepasst:

- SN EN 14682:2004 „Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung – Anforderungen“ in Anhang 8a und
- SN EN ISO 9994:2006 „Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit“ in Anhang 9